



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 29. Januar 2021

NUMMER 4/2021

Bitte beachten Sie die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 sowie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 22. Januar 2021!



(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)

Inhalt:

Artikel 1 = Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (gilt vom 25.01.2021 bis zum 07.02.2021)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) (gilt vom 25.01.2021 bis zum 07.02.2021)

Artikel 3 = Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie (gilt vom 25.01.2021 bis zum 07.02.2021)



Foto: Ralph Litz

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr).....06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein ..06841/81510
Integrierte Leitstelle.....0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel - H. Schwartz,..... Tel. 0176/24686266 o.
06849/9929599
Limbach - Patric Heintz, Dunzweilerstr. 77, Waldmohr
0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel.....0175/2200839
Homburg/Altstadt0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 2706849/484
Dr. medic (R) Delia Pop, In den Stockgärten 10...06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt, Lappentascher Str. 3...06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb., Ludwigstg. Str. 5.....
06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2.....06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93.....06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach, Bahnhofstr. 8.....
06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 6706841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel, Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 106841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4.....06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 1706841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh., Goethestraße 4a.....06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 3406841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“06849/9918693
.....0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER Georg Suchanek0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT im Saarpfalz-Kreis 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“ Altstadt
06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“ Kirkel-Neuhäusel.....
06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach.....06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt - Pfarramt 1.....
06841/80286
- **Pfarramt 2**.....06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel.....06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel06842/4628
Telefonseelsorge.....0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt

Michael Kimmel, Schulstr. 15, 66894 Wiesbach
06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4, 66606 St. Wendel
06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800
oder0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812 oder
809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42, 66557 Illingen-Welschbach
06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung unter
06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert, Am Markt 12,
EG, Zi. 1 u. 2,Tel. 06894/13104 Fax 06894/13105
E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten: Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr,
Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John, Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer.....01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt.....06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 2306841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117.....0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast, Goethestr. 13a.....
06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast, Goethestraße 13a,
06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ..0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b, Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die 116117 bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der 116117 künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr
innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: 06894/4010 (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: 116117

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

30./31.01.:

Schlag-Streb L., Hauptstraße 61a, Homburg/Einöd, Tel.: 06848/701800
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationen der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 30./31.01.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.
Grundsätzlich kann immer die nächstreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

30.01.:

Apotheke am Erbach, Berliner Straße 104 -106, Homburg-Erbach,

Tel.: 06841/755018

Barbara-Apotheke, Von der Leyen-Straße 19, Blieskastel,

Tel.: 06842/930808

Florian-Apotheke, Hauptstraße 119, St. Ingbert-Oberwürzbach,
Tel.: 06894/966322

31.01.:

Apotheke an der Uni, Universitätskliniken Gebäude 4, Homburg
Tel.: 06841/1627770

Mohren-Apotheke, Bürgermeister-Regitz-Straße 12,
Neunkirchen-Wellesweiler, Tel.: 06821/94150

Rats-Apotheke, Marktplatz 10a, St. Ingbert-Hassel,
Tel.: 06894/956028

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

30./31.01.:

Tierärzte Ehrmanntraut, Walsheimer Straße 14, Gersheim, Tel.: 06843/8159

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an

amtsblatt@kirkel.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0,

E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklam. Vertrieb:

Tel. 06502 9147-800,

E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

39 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 22. Januar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausbildungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und

sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalten von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,

2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit ne-

gativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der

Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

**§ 4
Zuständige Behörden**

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1) wird die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

Artikel 2

**Verordnung zur Bekämpfung
der Corona-Pandemie (VO-CP)**

**§ 1
Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

**§ 2
Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,

2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im

Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,

10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regel des Arbeitsschutzes zulässig.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 5 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

(1) Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist gemäß § 28a Absatz 1 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), zu gewährleisten

1. beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Absatz 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reise-gewerbe,
2. beim Betrieb von Kinos, Theatern, Opern, Konzerthäusern und weiteren kulturellen Veranstaltungen und dem dazugehörigen Probenbetrieb,
3. beim Betrieb von Indoorspielplätzen,
4. bei Bestattungen,
5. beim Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb im Sport,
6. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen,
7. bei Besuchen in Alten- und Pflegeeinrichtungen,
8. bei Besuchen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
9. beim Studien-, Lehr- und Prüfungsbetrieb in Präsenzform an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saar-

landes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar sowie an den übrigen im Saarland staatlich anerkannten Hochschulen, den staatlich anerkannten Berufsakademien und den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Saarland,

10. bei Friseuren und sonstigen Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur ein normativ vorgegebener Mindestabstand zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen),
11. in Spielhallen und Wettbüros,
12. beim Betrieb von Prostitutionsstätten,
13. bei sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 3.

Von der Pflicht zur Sicherstellung der Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ausgenommen sind

1. Verantwortliche nach Nummer 1, soweit Gäste lediglich mitnahmefähige Speisen oder Getränke in der Gastronomie erwerben, diese jedoch umgehend wieder verlassen,
2. Versammlungen,
3. Verhandlungen und sonstige Beratungen und Beschlussfassungen gesetz- und satzungsgebender Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte,
4. Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen, politische sowie weltanschauliche und bekenntnisgeprägte Veranstaltungen, auch dann, wenn sie in Einrichtungen im Sinne der Nummern 1, 2 oder 6 stattfinden; in diesem Falle hat der Veranstalter seine Kontaktdaten stellvertretend bei dem jeweiligen Verantwortlichen dieser Einrichtungen zu hinterlassen.

(2) Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 haben durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Hierzu gehört die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Soweit Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten. Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der erfassten Daten gemäß Satz 2 und 3 oder hinsichtlich des Charakters einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Satz 2, die über eine sofortige und für jedermann ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle hinausgehen, besteht für die Verantwortlichen oder deren Personal nicht.

(3) Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten durch Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden. Sie sind nach Ablauf von vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen oder zu vernichten.

(4) Die Gesundheitsämter sind berechtigt, die erhobenen Daten mit einer begründeten, anonymisierten Anforderung, unter Angabe des für die Nachverfolgung relevanten Zeitraums, anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung aus Anlass einer Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß § 25 IfSG erforderlich ist. Die Betreiber, Veranstalter oder sonstigen Verantwortlichen sind in diesem Falle verpflichtet, die erhobenen Daten im angeforderten Umfang den Gesundheitsämtern unverzüglich zu übermitteln.

(5) Eine weitere Verarbeitung durch die Gesundheitsämter zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung oder der Anordnung von Quarantäne ist unzulässig. Die den Gesundheitsämtern übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(6) Die Verantwortlichen nach Absatz 1 haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch andere als die für die Erfassung Verantwortlichen sowie deren zuständige Mitarbeiter ausgeschlossen ist. Sie haben sicherzustellen, dass die erfassten Daten bei der Speicherung und Übermittlung durch technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Verwendung und Veränderung geschützt werden.

Die Maßnahmen umfassen bei der automatisierten Verarbeitung insbesondere

1. den Einsatz eines Verschlüsselungsverfahrens,
2. technische Sicherungen gegen ein betriebs- oder veranstaltungsübergreifendes Zusammenführen der Daten,
3. den Einsatz einer automatisierten Löschroutine zur Einhaltung der Fristen nach Absatz 3.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter-

sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienekonzept bestimmen. Entsprechende Hygienekonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienekonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaft-

lich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgrün-

den gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregungen gewährleistet sind. Der Gemeindegang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortpolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,

5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,

4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die zur Verfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept

vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3 und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl

der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.

2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
4. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der

sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer und alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer nach Absatz 5 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveran-

staltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 3 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubegeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen

und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzbaeren Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 5) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. Februar 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztage.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August

2020, zuletzt geändert am 17. November 2020, in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung. Darüber hinaus sind die hierzu ergangenen Rundschreiben zum Fachunterricht zu beachten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann („Lernen von zu Hause“).

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

§ 1a

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) Diese Verpflichtung bezieht sich für die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen ab Klassenstufe 5 mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf geistige Entwicklung auch auf den Unterricht in den Klassen- oder Kursräumen sowie den gesamten Betreuungsbetrieb. Für die Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Klassenstufe 4 der Grundschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler mit anerkanntem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung gilt diese Verpflichtung weder für den Unterricht noch für den Betreuungsbetrieb.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung. Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gewährt werden kann.

(5) Für die Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt zudem eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b

Regelung für den Schulbetrieb vom 25. Januar bis zum 7. Februar 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 25. Januar bis 7. Februar 2021 eingestellt. Abweichend davon wird der schulische Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen wiederaufgenommen. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufen 12 der Gymnasien sowie die Jahrgangsstufen 9, 10 und 13 der Gemeinschaftsschulen. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt ist, erhalten von der Schule in dieser Zeit ein pädagogisches Lernangebot zur häuslichen Bearbeitung.

(3) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(4) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auf das in Absatz 3 dargestellte Angebot Anwendung. Darüber hinaus gilt in Abweichung von § 1a Absatz 2, dass sich die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für die Klassenstufen 1 bis 4 auf den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich bezieht. Dies gilt nicht, wenn die Anzahl der sich in den Räumen

aufhaltenden Personen so gering ist und die Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler sich so darstellt, dass der Mindestabstand durchgehend gewährleistet ist und auch alle sonstigen hygienischen Voraussetzungen des Musterhygieneplans gewährleistet sind.

(5) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten. Die als vulnerabel anerkannten Lehrkräfte, die bislang im Präsenzunterricht tätig waren, werden bei entsprechendem Wunsch der Lehrkraft von der Präsenzpflicht befreit.

§ 2

Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularlja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3

Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2

Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4

Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, soweit er für die Vermitt-

lung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Alle Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich verpflichtet, im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht, soweit im Einzelfall medizinische Gründe entgegenstehen und dies in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft gemacht wird. Während Klassen- oder Kursarbeiten besteht keine Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistenzgesetzes entsprechend.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der ein-

schlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6

Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegeberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3

Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7

Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sowie theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht sind in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Berufsausbildung sowie nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen fachpraktischen Vorbereitungsmaßnahmen und die Ausbildung [von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern] nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 Berufsbildungsgesetz oder den §§ 42 oder 42j Handwerksordnung vorgenommen werden.

(2) Des Weiteren sind von Absatz 1 Satz 1 und 2 außerschulische Bildungsveranstaltungen ausgenommen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur

Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung in den LKW- und Bus-Fahrlernklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß auch für Flugschulen, soweit die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung einem gleichwertigen öffentlichen Interesse dient.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert ist, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.
- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft und am 7. Februar 2021 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 8. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 12) außer Kraft.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Januar 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost



Bundesministerium für Gesundheit

Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV)

Vom 13. Januar 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 3 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

- § 1 Anmeldepflicht
- § 2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht
- § 3 Test- und Nachweispflicht
- § 4 Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

Abschnitt 2

Pflichten von Verkehrsunternehmen

- § 5 Informationspflichten der Verkehrsunternehmen
- § 6 Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung
- § 7 Auskunftspflicht der Beförderer

Abschnitt 3

Pflichten von Mobilfunknetzbetreibern

- § 8 Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



Abschnitt 1

Pflichten von Einreisenden

§ 1

Anmeldepflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vor der Einreise ihre personenbezogenen Angaben nach § 2 Nummer 16 des Infektionsschutzgesetzes, das Datum ihrer voraussichtlichen Einreise, ihre Aufenthaltsorte der zehn Tage vor und die geplanten Aufenthaltsorte der zehn Tage nach der Einreise und das für die Einreise genutzte Reisemittel durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut nach § 36 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingerichteten elektronischen Melde- und Informationssystems unter <https://www.einreiseanmeldung.de> (digitale Einreiseanmeldung) mitzuteilen.

(2) Sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach dem Muster der Anlage mitzuführen und, vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5, nach Einreise unverzüglich durch die einreisende Person an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von ihr beauftragte Behörde zu übermitteln.

(3) Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Beförderung mitzuführen und dem Beförderer vor oder während der Beförderung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist bei Einreisen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, dem Beförderer auf dessen Anforderung zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(4) Im Fall einer unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgenden Einreise aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand nicht vollständig angewandt wird, ist die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 bei der Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland mitzuführen und im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. Die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 ist in diesen Fällen im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

(5) Unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers ist im Falle einer Einreise aus einem Risikogebiet die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder, vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2, die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 mitzuführen und der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zu den in Absatz 4 genannten Zwecken auf deren stichprobenhafte Anforderung hin anlässlich grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung vorzulegen; vorbehaltlich einer Abgabe an den Beförderer nach Absatz 3 Satz 2 ist die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach Absatz 2 in diesen Fällen der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde zum Zwecke der Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen.

§ 2

Ausnahmen von der Anmeldepflicht

(1) § 1 gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nicht für Personen, die

1. durch ein Risikogebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
3. sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
4. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
5. als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach Absatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.



(3) Absatz 1 Nummer 4 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Hochinzidenzgebiet) keine Anwendung.

(4) Absatz 1 findet auf Einreisende aus Risikogebieten nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (Virusvarianten-Gebiet) keine Anwendung.

§ 3

Test- und Nachweispflicht

(1) Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder ein Hochinzidenzgebiet noch ein Virusvarianten-Gebiet im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist, müssen spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis nach Absatz 3 verfügen und diesen auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, die bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen kann, vorlegen. Bei Einreise vorliegende Nachweise nach Absatz 3 sind auf Anforderung der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung zum Zwecke der Überprüfung vorzulegen. Für Personen, die zum Zwecke einer Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, kann auch der Arbeitgeber oder ein sonstiger Dritter den Nachweis nach § 3 Absatz 3 erbringen.

(2) Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das durch das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (Hochinzidenzgebiet), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet),

haben bei Einreise einen Nachweis nach Absatz 3 mitzuführen und auf Anforderung der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder der von dieser beauftragten Behörde oder Stelle vorzulegen. Soweit die Einreise aus einem Risikogebiet nach Satz 1 unter Inanspruchnahme eines Beförderers erfolgt, ist der Nachweis nach Absatz 3 außerdem vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der Überprüfung sowie bei Einreise unabhängig von der Inanspruchnahme eines Beförderers der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung auf deren Anforderung zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung vorzulegen. § 2 Nummer 17 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes findet auf die Feststellung von Gebieten nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Nähere Anforderungen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung werden vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht.

(4) Eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht

(1) Von § 3 Absatz 1 nicht erfasst sind:

1. Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Absatz 1 gilt,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten, Lebenspartners oder Lebensgefährten oder aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
 - c) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
 - d) Polizeivollzugsbeamte aus Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in Ausübung ihres Dienstes,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungs-



stätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder

- b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in die Bundesrepublik Deutschland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger),

4. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,

5. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen oder Ausnahmen nach Satz 1 einschränken.

(2) Von § 3 Absatz 2 nicht erfasst sind folgende Einreisende aus Hochinzidenzgebieten:

1. Personen, die durch ein Hochinzidenzgebiet lediglich durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
2. Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und die Bundesrepublik Deutschland auf schnellstem Wege wieder verlassen, um die Durchreise abzuschließen,
3. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden und bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
4. Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben,
5. Personen, bei denen in begründeten Einzelfällen die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt hat.

(3) Für Einreisende aus einem Virusvarianten-Gebiet gelten in Abweichung von Absatz 2 keine Ausnahmen von § 3 Absatz 2.

(4) § 3 gilt nicht für Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen.

(6) Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Ausnahme nach den Absätzen 1, 2 und 4 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, des Beförderers oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde glaubhaft zu machen.

Abschnitt 2

Pflichten von Verkehrsunternehmen

§ 5

Informationspflichten der Verkehrsunternehmen

Unternehmen, die Personen im grenzüberschreitenden Eisenbahn-, Bus-, Flug- oder Schiffsverkehr in die Bundesrepublik Deutschland befördern (Beförderer) und Betreiber von Flugplätzen, Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass Reisenden die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Pflichten der Beförderer im Zusammenhang mit der Beförderung

(1) Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben vor der Beförderung die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 zu kontrollieren. Die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 sind im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten auf Plausibilität der personenbezogenen Angaben zu prüfen. Die vollständig ausgefüllten Ersatzmitteilungen nach § 1 Absatz 2 sind bei Beförderungen aus einem Risikogebiet, in dem der Schengen-Besitzstand vollständig angewandt wird, einzusammeln und unverzüglich durch die Beförderer an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle zu übermitteln. Beförderer, die Personen aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden, in die Bundesrepublik Deutschland befördern, haben die beförderten Personen darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 im Rahmen der Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde auf deren Anforderung hin vorzulegen ist und die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2



an diese zum Zwecke der stichprobenhaften Überprüfung und Überlassung an die zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an die von dieser beauftragte Behörde oder Stelle auszuhändigen ist. Beförderer haben die Beförderungen aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, wenn die zu befördernden Personen im Rahmen der Kontrolle nach Satz 1 keine Bestätigung der erfolgreichen digitalen Einreiseanmeldung oder keine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung nach § 1 Absatz 2 vorgelegt haben; dies gilt auch, wenn nach Prüfung nach Satz 2 die angegebenen Daten offensichtlich unrichtig sind. Im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr oder im grenzüberschreitenden Kurzstreckenseeverkehr aus einem Risikogebiet kann die Vorlage in Abweichung von Satz 5 auch noch während der Beförderung erfolgen.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 1, 2, 5 und 6 in Bezug auf den Nachweis nach § 3 Absatz 3 entsprechend. Wenn den zu befördernden Personen die Erlangung eines Nachweises nach § 3 Absatz 3 im Risikogebiet nicht möglich ist, können Beförderer vor Abreise eine Testung, die den Anforderungen des § 3 Absatz 3 Satz 4 genügt, durchführen oder durchführen lassen und im Fall einer Negativtestung eine Beförderung vornehmen. Im Fall von Virusvarianten-Gebieten darf die Abstrichnahme höchstens 12 Stunden vor Abreise erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Öffentlichen Personennahverkehr.

§ 7

Auskunftspflicht der Beförderer

(1) Beförderer haben die bei ihnen vorhandenen Daten zu Personen, die sie aus einem Risikogebiet befördert haben, bis zu 30 Tage nach Ankunft der einreisenden Personen der zuständigen Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes auf deren Anforderung zu übermitteln; dies gilt für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation der beförderten Personen, deren Kontaktdaten sowie für Passagierlisten und Sitzpläne.

(2) Beförderer sind verpflichtet, gegenüber dem Robert Koch-Institut bis zum 31. Januar 2021 eine für Rückfragen der zuständigen Gesundheitsämter oder der sonstigen vom Land als zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes bestimmten Stellen erreichbare Kontaktstelle zu benennen.

Abschnitt 3

Pflichten von Mobilfunknetzbetreibern

§ 8

Informationspflichten der Mobilfunknetzbetreiber

Ein Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes ist ab dem 1. März 2021 im Rahmen des technisch Möglichen verpflichtet, seinen Kunden, die sich nach Nutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes nach mehr als 24 Stunden wieder in sein Mobilfunknetz einbuchen, sowie Nutzern ausländischer Mobilfunknetze, die sich in sein Mobilfunknetz einbuchen, unverzüglich und barrierefrei eine Kurznachricht der Bundesregierung mit Inhalt und Absenderkennung nach Satz 2 am Netzabschlusspunkt seines Mobilfunknetzes zur Verfügung zu stellen, in der auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Einreise- und Infektionsschutzbestimmungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie auf die zu beachtenden Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hingewiesen wird. Inhalt und Absenderkennung der Kurznachricht werden den Betreibern von der Bundesregierung zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 1 Absatz 2 eine Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 1 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 erster Halbsatz eine Bestätigung oder Ersatzmitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 2 Satz 1 oder 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
5. entgegen § 5 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Information barrierefrei zur Verfügung gestellt wird,
6. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Bestätigung, eine Ersatzmitteilung oder einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kontrolliert,
7. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 5 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Beförderung nicht unterlässt,



8. entgegen § 7 Absatz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
9. entgegen § 7 Absatz 2 eine Kontaktstelle nicht oder nicht rechtzeitig benennt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2021 in Kraft; sie tritt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(2) Die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 V1), die Coronavirus-Schutzverordnung vom 21. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V4), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Januar 2021 (BAnz AT 06.01.2021 V1) geändert worden ist, und die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) treten mit Ablauf des 13. Januar 2021 außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 2021

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn

Wir gratulieren



03.02.2021 Diamantene Hochzeit der Eheleute Marlene und Günter Hütter, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Kaiserstraße 16a.

- Sitzungsdienst Bau- und Werksausschuss mit Beschlussvorlagen, Einladungen und Niederschriften
 - Allgemeine Sachbearbeitertätigkeit
- Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Gemeinderat
Sitzungsnummer: Sitzung - 11/2019-2024
Sitzungsdatum: **Donnerstag, 4. Februar 2021**
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfhalle Limbach - Talstraße

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Verpflichtung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
hier: Weis Ingeborg
4. Verpflichtung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
hier: Wilhelm Laura
5. Besetzung von Ausschüssen
6. Kampagne „Wasser kommt aus dem Hahn“
hier: Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion
7. Fortschreibung des Städtebaulichen Sanierungskonzeptes für den Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
8. Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen gem. § 51a KSVG
hier: Vorratsbeschluss „Einsetzung des Bau- und Werksausschusses als Notausschuss“
9. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

10. Umbau des Rasenplatzes in ein Kombinationsspielfeld
Hier: Vergabe der Planungsleistungen
11. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
12. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
13. Bauantrag in Kirkel-Neuhäusel
14. Bauantrag im Ortsteil Limbach
15. Bauantrag im Ortsteil Limbach
16. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
17. Einstellung eines Facharbeiters (m/w/d) Garten- und Landschaftsbau für den Eigenbetrieb Bauhof- und Friedhof
18. Verschiedenes nichtöffentlich

gez. Frank John
Bürgermeister

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Verwaltungsfachkraft (m/w/d) für den Fachbereich Bauen und Umwelt.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.
Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

a) Verwaltung des Bauhof- und Friedhofsbetriebes

- Betreuung des Auftragserfassungsprogrammes für den Baubetriebshof der Gemeinde Kirkel u.a. Auftragserfassung und -überwachung, Verwaltung und Pflege von Stammdaten der Mitarbeiter, Kostenstellen, Daueraufträgen etc.

b) Bauleitplanung

- Sämtliche Verfahren bzgl. Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen
- Bearbeitung übergeordneter Planungen (u.a. Raumordnungs- und Landesentwicklungspläne etc.)

c) Gebäudeunterhaltung

- Betreuung aller Service-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge für gemeindliche Immobilien
- Schlüsselverwaltung für gemeindeeigene Immobilien
- Verwaltung elektronisches Schließsystem
- Verwaltung Reinigungsdienste (Verträge, Kontrolle etc.)

d) Verschiedenes

- Schadensbearbeitung von Schildern, Straßenlaternen, Verkehrsinseln etc. sowie Bearbeitung von Kostenerstattungen

Erwartet werden:

- Erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten (Verwaltungslehrgang A1) für die Tätigkeiten im nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Gremiensitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
- gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung und Einarbeitung in die vorhandene Kommunalsoftware
- geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen

Wünschenswert:

- Kenntnisse im Bereich der Bauleitplanung sowie der Gebäudeunterhaltung

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 9a.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstr. 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-terminen/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 11.12.2020

Frank John, Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zur Zeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2020 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2020 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwassermessern für das Jahr 2020 sind die Stände der Gartenwassermesser, bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2021 mitzuteilen.

Aufgrund einer Umstellung bei der Gemeindegasse geben Sie uns bitte auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

Der Meldebogen steht auch im Internet unter

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.



Meldung Zählerstand Gartenwasser 2020

an: **Gemeinde Kirkel – Abwasserwerk –**

1. Name :
2. Telefonnummer:
3. Straße :
4. Zählernummer:
5. Zählerstand :
(nicht Verbrauch) !
6. Kontonummer : IBAN.....



Neu: Gartenwasser - Zählerstand auf der Homepage online melden: www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.

Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de, während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Andere Behörden



Behördenwechsel bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis

Betrifft ausschließlich Bürgerinnen und Bürger aus Homburg und Kirkel

Für Bürgerinnen und Bürger aus Homburg und aus der Gemeinde Kirkel gibt es bei der Wiedererteilung respektive Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entzug von dieser zum 1. Februar eine Änderung der zuständigen Behörde. Bislang mussten Anträge zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis bei der örtlichen Führerscheinstelle, also in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden, gestellt werden. Ab Mon-

tag, dem 1. Februar, übernimmt diese Aufgabe die Fahrerlaubnisbehörde des Saarpfalz-Kreises.

Um diesen Antrag zu stellen, müssen Homburger und Kirkeler Bürgerinnen und Bürger – andere Städte und Gemeinden des Saarpfalz-Kreises betrifft diese Regelung nicht – die Kreisverwaltung aufsuchen. Sie können einen Termin unter Tel. 06841 / 104-7254 oder per E-Mail fuehrerschein@saarpfalz-kreis.de vereinbaren.

Entsorgungsverband Saar

Neuer Internetauftritt des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)

Ein neues und zeitgemäßes Design, bessere Übersicht und Bedienbarkeit – dies und mehr bietet der neue Internetauftritt des EVS. Der EVS hat seinen Internetauftritt von Grund auf umgestaltet. Unter www.evs.de präsentiert der Verband sein weiterentwickeltes Internetangebot in einem neuen responsive Design, das sich flexibel allen Endgeräten anpasst.

„Diese technische Umsetzung war ein ganz zentrales Anliegen im Rahmen des Relaunchs“, betont EVS Geschäftsführer Georg Jungmann, „denn immer mehr Menschen surfen mobil über Tablets oder Smartphones. Da ist es entscheidend, eine entsprechend aufbereitete Internetseite zu haben, die alle Inhalte optimal anzeigt und nutzerfreundlich ist – egal ob auf einem Desktop-Computer, einem Tablet oder einem Smartphone. Das Layout der Website bringt noch mehr Übersicht in unsere Internetpräsenz und lädt dazu ein, sich durch die unterschiedlichen Bereiche unseres Verbandes zu klicken.“ Auf der Startseite werden die Nutzer*innen mit den neuesten aktuellen Meldungen und Themen empfangen. Über Schnellzugriffe erreicht man mit einem Klick häufig gesuchte Inhalte wie Abfuhrtermine, Abfallgebühren oder Wertstoff-Zentren. In fünf Hauptrubriken – Abfall, Abwasser, EVS, Umwelt, Blog – sind alle relevanten Informationen rund um die Dienstleistungen, Serviceangebote sowie Umwelt- und Forschungsprojekte des EVS zu finden.

„Mit unserem Internetangebot bedienen wir völlig unterschiedliche Zielgruppen mit ganz eigenen Bedürfnissen. Dazu gehören Kunden der örtlichen Abfallentsorgung, Fachverbände, Lehrerinnen und Lehrer genauso wie die Mitglieder unserer Verbandsversammlung. Uns ist es wichtig, alle schnell und bedarfsgerecht mit den gewünschten Informationen zu versorgen. Eine hohe Nutzerfreundlichkeit steht bei unseren Webangeboten im Vordergrund“, ergänzt EVS Geschäftsführer Michael Philippi.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Heizenergie sparen ohne Komfortverzicht

Ein allgemeiner Tipp zum Energiesparen lautet: „Die Heizung runterdrehen spart Energie und Geld!“. Diese Regel stimmt – aber wie bleibt der Raum trotzdem angenehm warm? Die Verbraucherzentrale rät zur richtigen Einstellung der Thermostatventile. Damit spart man ohne Verzicht auf eine komfortable Raumtemperatur.

Reinhard Schneeweiß, Architekt und Energieberater der Verbraucherzentrale, erklärt, wie das geht: „Oft stellt man sich das Ventil am Heizkörper wie einen Wasserhahn vor, den man auf- und zudreht“, erläutert Reinhard Schneeweiß. „Tatsächlich aber leisten Thermostatventile mehr – sie halten eine bestimmte Temperatur im Raum.“ Stellt man den Regler zum Beispiel auf Stufe drei, bedeutet das normalerweise etwa 20°C Lufttemperatur. Ist es im Raum kälter, öffnet sich das Ventil und der Heizkörper wird warm. Ist es wärmer, schließt das Ventil, der Heizkörper kühlt ab. Wird also die eingestellte Temperatur erreicht oder überschritten, kann der Heizkörper auch bei aufgedrehtem Ventil kalt sein.

Was bedeutet das für den Energieverbrauch? „Ganz einfach“, erklärt Schneeweiß. „Häufig wird der Heizkörper voll aufgedreht, in der Hoffnung, einen kalten Raum schnell aufzuwärmen. Tatsächlich aber wird nur die Zieltemperatur hochgeschraubt – manchmal auf 26°C oder mehr.“ Ergebnis: Die Heizung läuft auf Hochtouren, der Raum wird wärmer als benötigt, Heizenergie wird verschwendet. Ein richtig eingestelltes Thermostatventil dagegen spart Heizenergie ohne Komfortverzicht.

Besonders smart sind sogenannte **programmierbare Thermostatventile**. Hier stellt man die gewünschte Raumtemperatur meist auf ein halbes Grad genau ein. Zudem kann man unterschiedliche Temperaturen für verschiedene Tageszeiten wählen. Vorteil: Nachts und tagsüber während der Abwesenheitszeit wird die Temperatur deutlich gesenkt. Morgens beim Aufstehen und am Feierabend ist die Wohnung gemütlich warm.

Weitere Fragen zur Energieeffizienz in privaten Haushalten beantworten die Experten der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Rückrufberatung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail Energieberatung@vz-saar.de.

Mehr Informationen zum Thema auch unter <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/wissen/energie/heizen-und-warmwasser/heizkosten-sparen-thermostat-richtig-einstellen-und-wechseln-7940> und unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Anmeldung zur Energieberatung in:

Homburg, Kreisverwaltung, Tel. 06841 / 1048434

Kirkel, Rathaus, Tel. 06841 / 8098-22.

Blieskastel, Volkshochschule, Tel. 06842 / 924310

St. Ingbert, Rathaus, Tel. 06894 / 130 (zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung).

Schimmel in der Wohnung - Ursachen und Abhilfe

Am Dienstag, dem 2. Februar 2021, bietet die Verbraucherzentrale einen Online-Vortrag zum Thema Schimmel an. Die Veranstaltung

beginnt um 18:00 Uhr und dauert ca. 1 Stunden. Anschließend können die Teilnehmer noch 15 – 30 Minuten ihre Fragen im Chat stellen. Während der nasskalten Jahreszeit blüht in vielen Wohnungen an Wänden oder Möbeln Schimmel auf. Da Schimmel gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann, ist eine sachgerechte Bekämpfung dringend geboten.

Ursache des Schimmelbefalls auf und in Wänden ist Feuchteeinwirkung. Um dem Schimmel erfolgreich entgegen zu wirken, muss geklärt werden, woher die Feuchtigkeit kommt. Es kann eindringende oder aufsteigende Feuchtigkeit sein. Eine weitere Ursache kann Kondensation von Feuchtigkeit aus der Raumluft an kalten Oberflächen sein. Wenn im Winter hohe Luftfeuchtigkeit in Innenräumen auftritt, kommt es auf sachgerechtes Heizen und Lüften an. Oft sind Schlafzimmer betroffen.

In dem Online-Vortrag erläutert Matthias Marx, Bausachverständiger und Energieberater der Verbraucherzentrale, worauf Mieter und Eigenheimbesitzer achten sollen, um Schimmelbildung zu vermeiden. Darüber hinaus erklärt er, welche baulichen Maßnahmen hilfreich sind, um Wärmebrücken zu beseitigen.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung zum Online-Vortrag unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>

Zum Thema Schimmel in der Wohnung bietet die Verbraucherzentrale auch individuelle Beratung an. Die Beratungsgespräche in den Niederlassungen im Saarland sind dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei, ebenso die telefonische Rückruferberatung und die Video-Chat-Beratung. Terminvereinbarung unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/>

Agentur für Arbeit Saarland

Agentur für Arbeit Saarland zieht Bilanz für das Corona-Jahr 2020
Von einem normalen konjunkturellen Verlauf der Wirtschaft im zurückliegenden Jahr kann keine Rede sein - zwar zeichnete sich im ersten Quartal noch eine positive Arbeitsmarktdynamik ab, mit dem Beginn des zweiten Quartals wurde jedoch alles Geschehen durch Corona bestimmt. Lock-Downs im Frühjahr und zum Jahresende trafen viele Branchen hart, ein Höchststand an Kurzarbeit und steigende Arbeitslosigkeit waren die Folgen. Auch am Stellenmarkt zeigte sich Verunsicherung. Die stabilisierende Wirkung des Kurzarbeitergeldes hat einen großen Beitrag geleistet, Beschäftigung zu sichern. Die Gesamtbilanz für den saarländischen Arbeits- und Ausbildungsmarkt fällt positiver aus als zu erwarten gewesen wäre.

„Das Jahr 2020 war ein Jahr der Herausforderungen. Trotz vieler Unsicherheiten und schwieriger Rahmenbedingungen hat sich der regionale Arbeitsmarkt relativ robust gezeigt. Nachdem sich die Arbeitslosigkeit aufgrund des Lock-Downs im Frühjahr zunächst erhöht hatte, folgte nach dem Sommer eine Phase der relativen Erholung. Der saarländische Arbeitsmarkt trotzte der Krise geradezu im Zeitraum von September bis Dezember, in dem wir ein kontinuierliches Sinken der Arbeitslosigkeit beobachten konnten“, beschreibt Madeleine Seidel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland. „Im Vorjahresvergleich war im ersten Quartal ein Einbruch der Nachfrage von Betrieben und Unternehmen der Region nach Arbeitskräften zu verzeichnen, die Abweichung zum Vorjahr relativierte sich ab April im Jahresverlauf aber deutlich. Das gibt Hoffnung auf eine positive Dynamik auch in 2021.“

Im Coronajahr erhöhte sich die Arbeitslosenzahl im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr um 5.500 auf fast 38.400 Menschen ohne Job. Gestiegen ist die Arbeitslosigkeit insbesondere im Bereich der Arbeitslosenversicherung. Im Jahresdurchschnitt waren 14.600 Frauen und Männer arbeitslos, rund 35 Prozent mehr als im Vorjahr. Im Bereich der Grundsicherung fiel der Anstieg mit 7,8 Prozent moderater aus. Eine positive Dynamik ist jedoch zu verzeichnen: 2020 konnten rund 26.400 Menschen ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung wieder beenden.

„Kritischer sieht es bei der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit aus - trotz auch hier vorhandener Dynamik im Hinblick auf Beendigung von Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung“, erläutert Madeleine Seidel. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist seit April kontinuierlich angestiegen. Im Jahresdurchschnitt zählten rund 12.200 Männer und Frauen zu dieser Personengruppe. „Eine große Herausforderung in 2021 wird die Vermeidung der Verstetigung von Langzeitarbeitslosigkeit sein. Dieser Personenkreis ist auf eine intensivere Unterstützung der Agentur für Arbeit Saarland und der Jobcenter angewiesen und bringt steigende Bedarfe für Beratung und Förderung“, erläutert Madeleine Seidel.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist nach einem Rekordhoch im Jahr 2019 wieder zurückgegangen. Zum Stichtag 30. Juni 2020 lag ihre Zahl bei 385.650 und damit um 1,5 Prozent unter dem Vorjahreswert. Für einen Anstieg der Beschäftigung sorgten im Saarland vor allem die Bereiche Information und Kommunikation, Heime und Sozialwesen, das Gesundheitswesen, der Bereich Erziehung und Unterricht sowie die Öffentliche Verwaltung. Ungünstig war dagegen die Entwicklung in der Zeitarbeit, im Verarbeitenden Gewerbe und im Gastgewerbe.

Auch die Arbeitskräftenachfrage hat gelitten. Im Jahresdurchschnitt wurden dem Arbeitgeberservice, den die Agentur für Arbeit Saarland gemeinsam mit den Jobcentern im Regionalverband Saarbrücken, im Landkreis Neunkirchen und im Landkreis Merzig-Wadern betreibt, über 21.000 offene Arbeitsstellen gemeldet. Das sind fast 15 Prozent

weniger als im Vorjahr. „Eine Konstante blieb jedoch: Die Betriebe und Unternehmen im Saarland suchen qualifizierte Fachkräfte“, so Madeleine Seidel. Der weitaus überwiegende Teil der in 2020 aus-geschriebenen Stellen richtete sich an Fachkräfte, Experten oder Spezialisten. „Dem entgegensteht, dass mehr als die Hälfte der arbeitslos gemeldeten Menschen über keinen Berufsabschluss verfügen. Eine unserer größten Herausforderungen ist es, diese für die künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes – auch mit Blick auf den Strukturwandel - zu qualifizieren. Im vergangenen Jahr haben die Agentur für Arbeit Saarland und die Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken, im Landkreis Neunkirchen und im Landkreis Merzig-Wadern trotz Corona fast 30 Mio. Euro in Weiterbildungsmaßnahmen investiert. Davon profitierten über 2.800 arbeitslos gemeldete Menschen.“

Wichtigstes Instrument der Beschäftigungssicherung war gerade auch im Coronajahr 2020 das Kurzarbeitergeld. Das Instrument wurde nach dem Lock-Down im März in nie gekanntem Maße genutzt und übertraf selbst das Niveau der Finanzkrise von 2008/2009. Anders als damals waren und sind von der aktuellen Krise auch kleinere Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und hier insbesondere Handel und Gastronomie betroffen. Summiert sind von März bis Dezember 2020 im Operativen Service der Agentur für Arbeit Saarland rund 14.000 Anzeigen auf Kurzarbeitergeld für rund 186.000 Personen eingegangen. Diese Zahlen beziehen sich nur auf die Unternehmen, die ihren Sitz im Saarland haben. Betriebe mit Sitz außerhalb des Saarlandes zeigen Kurzarbeit am Ort ihres Sitzes an. Die Masse an Anzeigen, die im April mit über 3.800 Meldungen für fast 36.000 Personen ihren Höchstwert erreichte, stellte die Arbeitsagentur vor große Herausforderungen: „Um die Existenz der von Kurzarbeit betroffenen Menschen zu sichern, musste eine zeitnahe Bearbeitung erfolgen. Wir haben uns deshalb umorganisiert und alle Kräfte mobilisiert, um diese systemrelevante Aufgabe zu bewältigen“, beschreibt Agenturchefin Madeleine Seidel.

Darüber hinaus galt es, die prioritäre Aufgabe, den Lebensunterhalt für die Menschen, die ihre Arbeit verloren haben, sicherzustellen. 2020 wurden rund 263 Mio. Euro an Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit zahlbar gemacht sowie rund 163 Mio. Euro an Arbeitslosengeld II von den Jobcentern im Regionalverband Saarbrücken, im Landkreis Neunkirchen und im Landkreis Merzig-Wadern (gemeinsame Einrichtungen mit kommunalen Partnern).

Am Ausbildungsmarkt gab es ebenfalls krisenbedingte Effekte. Positiv: Auch wenn Auswahlprozesse etwas verzögert stattfanden und Entscheidungen zeitlich verschoben wurden, hielten die Ausbildungsbetriebe im Saarland an ihrer hohen Ausbildungsbereitschaft fest. Rund 6.700 Ausbildungsplätze wurden im Berufsberatungsjahr gemeldet. Ende September waren noch 500 Ausbildungsstellen unbesetzt, das war rund ein Fünftel weniger als im Vorjahr. Von rund 5.000 Bewerberinnen und Bewerbern hatten bis dahin 120 weder einen Ausbildungsplatz noch eine sonstige Alternative gefunden. Die Zahl der „unversorgten“ Ausbildungssuchenden lag damit um 15 Prozent unter dem Vorjahreswert.

„Nucleus eines geeinten Europas“

Landrat Dr. Theophil Gallo zum Jahrestag der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages

Heute vor 58 Jahren, am 22. Januar 1963, haben Deutschland und Frankreich den Elysée-Vertrag auf den Weg gebracht. Im Pariser Elysée-Palast unterzeichneten Bundeskanzler Konrad Adenauer und der französische Staatspräsident Charles de Gaulle dieses deutsch-französische Abkommen, mit welchem die beiden europäischen Nachbarn ihre „Erbfeindschaft“ begruben und gleichzeitig die deutsch-französische Freundschaft besiegelten. Frankreich und Deutschland nehmen seither in Mitteleuropa eine Vorbildfunktion ein, wenn es darum geht, stabilisierend und im Sinne eines geeinten Europas zu wirken.

Landrat Dr. Theophil Gallo: „Beide Nationen sind sozusagen der Nucleus eines geeinten Europas. Deshalb ist es gerade in den vergangenen Jahren dem stetigen Bemühen des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron und Bundeskanzlerin Angela Merkel zu verdanken, dass bei all ihrem Handeln auf internationaler Ebene der Gedanke des geeinten Europa im Vordergrund stand. Dies gilt insbesondere mit Blick auf den Brexit, aber auch auf die Diskussionen mit Ländern etwa wie Ungarn und auch mit Polen, die mit ihren teilweise egoistischen Forderungen und mit ihren ständigen Verstößen gegen geltendes EU-Vertragsrecht die Gemeinschaft immer wieder belasteten und wohl weiterhin belasten. Der Aachener Vertrag vom 22. Januar 2019, der sogenannte „kleine Elysée-Vertrag“, hat für die konkrete Zusammenarbeit weitere Rechtsgrundlagen geschaffen, die Basis für das Handeln auch auf Kreisebene und auf Ebene des Departements sind.“

Der Landrat verweist auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die sich in zahlreichen Projekten im Saarland, aber auch im Saarpfalz-Kreis zeigt. „Hier nenne ich beispielhaft den Europäischen Kulturpark, der als außergewöhnliche Kulturstätte über unsere Landesgrenzen hinaus strahlt. Im August des vergangenen Jahres haben Patrick Weiten, Präsident des Département Moselle, und ich als Vorsitzender der Stiftung Europäischer Kulturpark, unsere Kooperationsvereinbarung fortgeschrieben, um den Archäologiepark weiterhin bestmöglich zu fördern“, so der Dr. Theophil Gallo.

Mit Blick auf die Zukunft sieht er weitere Entwicklungsmöglichkeiten und appelliert: „Der Gedanke des Weimarer Dreiecks, entstanden 1991 bei einem Treffen der Außenminister der drei Länder Deutschland, Frankreich und Polen – Hans-Dietrich Genscher, Roland Dumas und Krzysztof Skubiszewski – im thüringischen Weimar, kann sicher die Leitlinie sein für eine Erweiterung des erwähnten mitteleuropäischen Nucleus um die polnische Nation. Diese drei geographisch

zusammenliegenden Länder können, ihr einvernehmliches Zusammenarbeiten vorausgesetzt, das Kernelement und den Stabilitätsfaktor für Europa bilden. Das erfordert, mit Blick auf Polen, sicher ganz viel Arbeit, aber es lohnt sich, im Interesse eines starken Europas als Garant für den Frieden auf unserem Kontinent. Deshalb ist es umso wichtiger, im gegenseitigen Umgang niemals „Türen zuzuschlagen“, ist es wichtig, dass wir auch in Zeiten der pandemischen Bedingungen Grenzen solange es geht, offenhalten. Ist es wichtig, dass wir im Zuge unserer kommunalen Verantwortungen unsere Kreis- und Städtepartnerschaften nach beiden Seiten, nach Osten und nach Westen, pflegen und ausbauen, und die Menschen auf der zivilgesellschaftlichen Ebene mehr und mehr zusammenbringen.“



Patrick Weiten (l.) und Dr. Theophil Gallo: Ihre Unterschrift besiegelte erneut die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Foto: Sandra Brettar

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt

Die Fahrradwerkstatt ist während des Lockdowns geschlossen. Sobald sich abzeichnet, dass wir wieder öffnen können, wird das an dieser Stelle veröffentlicht.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Über dir geht auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheint über dir. Jes 60,2

Worte des Lebens

Sogar das Vortrefflichste hängt von Umständen ab und hat nicht immer seinen Tag.

Baltasar Gracián y Morales

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1: Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2: Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 – Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr – 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen weiterhin telefonisch, per Mail oder postalisch erledigt werden können.

Bitte beachten: Das Büro des Pfarramtes ist am Freitag, 29.01.21, geschlossen.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Letzter Sonntag nach Epiphania, 31.01.2021

10:00 Uhr Theobald-Hock-Haus Limbach, Lektorin Silke Eder
Die Kollekte ist bestimmt für die Bibelverbreitung in der Welt sowie für die Arbeit der Kirchengemeinde.

2. Sonntag vor der Passionszeit, Sexagesimä, 07.02.2021

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt

Tel. Nr. 06841 / 80286 – mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer.

Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnassenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 – Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hofffeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660

Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 – Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3,

Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 06849 / 978240

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,

Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14,

Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt,

Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 31. Januar beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Presbyterium

In seiner ersten Sitzung am 14. Januar hat das neue Presbyterium beschlossen, am Sonntag, dem 31. Januar, wieder mit den Präsenzgottesdiensten zu beginnen, wenn es die neuesten Corona-Schutz-Bestimmungen zulassen. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Da die Infektionszahlen immer noch hoch sind, sind wir uns bewusst, dass Kontakte minimiert werden müssen. Es besteht allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, nach Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Auch, wenn während des Lockdowns keine Gottesdienste in der Friedenskirche stattfinden, können aber weiterhin auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen werden. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten. Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Gottesdienste vom 30.01. bis 10.02.2021

Keine Gottesdienste bis zum 14. Februar

Der Pfarreirat hat am Mittwochabend in einer Videokonferenz entschieden, dass ab sofort auch in der Pfarrei Heilige Familie keine Präsenzgottesdienste gefeiert werden. Das Gremium reagiert damit auf die politischen Beschlüsse vom Dienstag. Mit dieser Entscheidung möchte die Pfarrei, wie viele andere Gemeinden der Region, ein Zeichen der Solidarität setzen und die Möglichkeiten einer Ansteckung reduzieren. Wir sind im Gebet verbunden mit allen, die zuhause, in den Kliniken und Intensivstationen um ihre Gesundheit ringen und deren Familie. Wir sind verbunden mit den ÄrztInnen und PflegerInnen und allen die um ihre wirtschaftliche Zukunft bangen. Ab wann wieder öffentliche Gottesdienste in der Pfarrei angeboten werden, macht das Gremium von der weiteren Entwicklung abhängig. Hierbei soll insbesondere die Vorgabe der Kontakte im privaten Bereich eine Orientierung sein. Eine Verlängerung ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie die aktuellen Veröffentlichungen in der Presse und auf unserer Homepage.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,

Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aus der Gemeinde



Fotochallenge - Kirkel im Winter

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kirkel!

Unsere letzte Fotochallenge war mal wieder ein voller Erfolg. Den jahreszeitlichen Rhythmus werden wir beibehalten und laden deshalb zur nächsten Challenge ein:

Zeigen Sie uns die Gemeinde Kirkel im Winter! Seien es Landschaftsbilder, Naturbilder, Sehenswürdigkeiten... egal was das winterliche Kirkel zu bieten hat. Glitzernder Frost? Ein klarer Wintertag? Vielleicht sogar Schnee? Zeigen Sie es uns!

Das Gewinnerfoto zielt die Titelseite einer Februar-Ausgabe der Kirkeler Nachrichten – natürlich mit Angabe Ihres Namens. Alle Einsendungen sammeln wir in einer Bildergalerie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge, die bis Ende März online zu sehen ist.

Bitte achten Sie darauf, dass auf dem Foto keine Personen zu erkennen sind. Und bitte nur ein Foto pro Teilnehmer.

Für die Teilnahme an der Challenge ist es zwingend notwendig, dass Sie zusammen mit Ihrem Foto die unterschriebene Einwilligung zum Datenschutz und zur Nutzung Ihres Fotos einreichen. Ansonsten dürfen wir Ihr Werk leider nicht berücksichtigen. Die Einwilligung können Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de/kultur-tourismus/fotochallenge herunterladen oder über kultur@kirkel.de oder 06841 / 8098-40 anfordern.

Senden Sie Ihr Foto zusammen mit der Einwilligung an kultur@kirkel.de (das Bild bitte nicht in den E-Mail-Text einfügen, sondern als Bilddatei im Anhang verschicken) oder an **Gemeinde Kirkel, Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.**

Einsendeschluss ist der 31.01.2021.

Wir wünschen viel Spaß beim Fotografieren!

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Technische Hilfeleistung Rettungswagen“: Altstadt, Friedenstraße: 24.01.2021, 13:30 Uhr

Am Sonntagnachmittag, dem 24. Januar 2021, wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach gegen 13:30 Uhr zur Technischen Hilfeleistung alarmiert. Ein Rettungswagen hatte sich im Rahmen eines Einsatzes mit einem Notfallpatienten auf einem Feldweg in der Verlängerung der Friedenstraße in Richtung Lappentascher Hof festgefahren.

Mithilfe des Rüstwagens konnten die Einsatzkräfte der Feuerwehr Kirkel den Rettungswagen zurück auf den asphaltierten Verbindungsweg ziehen, sodass dieser seine Fahrt in Richtung Krankenhaus fortsetzen konnte. Für die medizinische Versorgung des Patienten war zu jeder Zeit gesorgt. Die Feuerwehr Kirkel war etwa eine halbe Stunde im Einsatz. (kd)

Wir sind auch weiterhin für Sie da!

Physiotherapie

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Wir lassen uns regelmäßig testen!

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

Bürgerbusverein Kirkel e.V. informiert

OP-Maske oder FFP2-Maske erforderlich

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bitte beachten Sie, dass wir Sie nur noch mit einer OP-Maske oder einer FFP2-Maske mitnehmen können/dürfen!

Werden Sie FahrerIn/Fahrer im Bürgerbusverein

Mit unserem ehrenamtlichen Engagement sorgen wir auch in Corona-Zeiten dafür, dass unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger – gleich welchen Alters – mobil bleiben und sich im Gemeindegebiet bewegen können. Fahrten zum Einkauf, zur Schule, zum Arzt, zu Freunden oder Verwandten – all das ist weiterhin möglich.

Unterstützen Sie uns, wir brauchen noch weitere Fahrerinnen und Fahrer! Verschenken Sie zwei Mal im Monat einen halben Tag Ihrer Zeit und Sie machen Ihren Mitmenschen eine große Freude damit. Die Voraussetzungen sind einfach:

- Führerschein Klasse B
- Mindestens 21 Jahre
- Mindestens 2 Jahre Fahrpraxis
- Arbeitsmedizinische Untersuchung beim Betriebsarzt (die Kosten übernimmt der Bürgerbusverein!)

Unsere Fahrerinnen und Fahrer sind selbstverständlich über die Berufsgenossenschaft und die Vereinshaftpflicht abgesichert.

Wir bewegen etwas in Kirkel – seien Sie dabei!

Viele weitere Informationen finden Sie online auf unserer Webseite www.buergerbus-kirkel.de oder rufen Sie unseren Vorsitzenden Hans-Peter Schmitt an: Telefon Nr. 06849 / 714.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen.

Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**

ASB Leibs Heisje

- unsere Hilfen

Wir liefern an unsere Kunden Essen auf Rädern in bekannter Weise weiter aus. In Leibs Heisje ist ein Telefondienst unter 06841 / 981413 eingerichtet, für Essen auf Rädern melden Sie sich bitte unter 0157 / 53191117. Für unsere Kunden von Essen auf Rädern kann innerhalb der Gemeinde Kirkel der **Einkaufsservice** genutzt werden, falls keine Angehörigen diesen übernehmen können.

Der betreute Mittagstisch und die Gruppenbetreuung in Leibs Heisje finden wegen der geltenden Coronaverordnungen weiterhin nicht in Leibs Heisje statt. Wir bieten auf Wunsch soziale Betreuung in der Häuslichkeit an. Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie davon Gebrauch machen möchten.

Zu Fragen der Sozialbetreuung und Begleitung von Menschen mit einer Demenzerkrankung können Sie jederzeit einen Termin vereinbaren oder im Heisje anrufen – wir sind gerne für Sie da. Wir beraten Sie als pflegende Angehörige gerne – vereinbaren Sie telefonisch einen Termin.

Wir freuen uns, wenn wir wieder mit Ihnen zusammen die Zusammenkünfte in Leibs Heisje gestalten dürfen.

BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach

Unsere **Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne** wollen wir mit der gebotenen Vorsicht (Abstand auch im Freien) bei geeignetem Wetter am **Samstag, dem 30.01.2021, und den folgenden Samstagen** fortsetzen.

Vor allem am letzten Samstag konnten wir, nachdem der Schnee der vergangenen Woche geschmolzen war, an verschiedenen Stellen die kleinen Kostbarkeiten, die eigentlichen Nutznießer der Pflegearbeiten im Frühstadium oder als getrocknete Mumie vom Vorjahr, beobachten: Frühlingspark, Bauernsenf, Bergsandglöckchen und Rentierflechte. Die vielen Insekten, die v.a. die freien, sonnenexponierten Sandflächen besiedeln (einzeln lebende Bienen, Wegwespen, Sandlaufkäfer und ihre Nutznießer), sind noch im Boden vergraben, geschützt und werden sich erst mit zunehmender Wärme ab etwa März zeigen.

Wir treffen uns hierzu jeweils gegen **14 Uhr** an der Straße, die durch dieses Naturschutzgebiet führt, oben auf dem Berg. Dies ist die Verlängerung der Straße Im Teich, die am Bliesberger Hof von der Zweibrücker Straße aus zum NSG Limbacher Sanddüne abzweigt.

Diese Pflegearbeiten erfolgen wie früher auch im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und im Einverständnis mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde. Ziel dieser Arbeiten ist in erster Linie die Förderung der seltenen Sandrasen- und Heidefluren durch Offenhalten der Flächen. Konkret heißt dies, dass in den Sandrasenflur-Bereichen der Boden durch Entfernen von Gehölzjungwuchs, Besenginster, Brombeeren und aufliegender Biomasse möglichst mager und sonnenexponiert gestaltet/gehalten wird, und die Heidefluren durch Entbuschen und v.a. durch Plaggen erhalten bzw. vor Überalterung geschützt werden. Das Plaggen der überalterten/ältesten Heidebereiche führt zu offenen unbewachsenen Sandflächen, auf denen sich wieder junge Heidebestände aus Samen heraus entwickeln können. Dabei wird so verfahren, dass die gesamte Heidefläche stückweise, nach und nach im Verlauf von etwa 15 Jahren bearbeitet wird, so dass zukünftig nebeneinander die verschiedenen Altersstufen vorliegen. Die Pflege durch die BUND-Ortsgruppe erfolgt umweltschonend v.a. durch Handarbeit und ist dadurch auch auf kleinere Parzellen leicht abzustimmen.

Alle interessierten Personen, die mithelfen wollen, dieses besonders und im Saarland einzigartige Biotop in Limbach attraktiv zu erhalten und dabei auch dieses Naturschutzgebiet näher kennen lernen wollen, sind herzlich bei unseren Pflegeeinsätzen willkommen. Sie sollten hierfür feste Schuhe, Arbeitshandschuhe und – falls möglich – eine kräftige Hacke (z.B. Wiedehopfhacke; diese werden in begrenzter Anzahl von der BUND-Ortsgruppe gestellt) mitbringen. Zur besseren Planung und, um eventuelle kurzfristige Änderungen (bedingt z. B. durch das Wetter oder durch Krankheit), mitzuteilen, bitten wir die Interessenten, die sich nicht bereits am letzten Samstag gemeldet haben, sich – falls möglich – telefonisch unter der Nummer **06849 / 249** anzumelden.

G. Niklas (Tel. 06849/249)

KG Burgnarren

Prämierungslauf der anderen Art

Liebe Kinder,

Ihr wisst, in der aktuellen Zeit ist alles irgendwie auf den Kopf gestellt. Ihr könnt Euch nicht wie sonst mit Euren Freunden treffen, die Schwimmbäder haben geschlossen und das Training in den Vereinen muss auch ausfallen. Vielleicht habt Ihr Euch auch schon gefragt, ob wir dieses Jahr überhaupt Fastnacht feiern können. Leider mussten wir schon letzten Sommer den Kinderpreismaskenball in diesem Jahr absagen. Es war eine schwere Entscheidung für uns, aber das Risiko, dass sich jemand auf unserer Veranstaltung mit Corona ansteckt und deswegen krank wird, war uns zu hoch. Trotz allem wollen wir natürlich nicht auf unser Brauchtum Fastnacht verzichten. Wir wollen mit Euch die närrische Zeit zwar mit Abstand, dafür aber mit umso mehr Kreativität, Freude, lachenden Gesichtern und bunten Farben feiern! Deshalb haben wir uns entschieden, unseren Prämierungslauf, den Ihr sonst immer als Polonaise durch die Burghalle mitgemacht habt, in diesem Jahr als Fotowettbewerb stattfinden zu lassen. Habt Ihr vielleicht sogar schon eine Idee als wen oder was Ihr Euch kleiden wollt? Ein Motto gibt es dieses Jahr nicht, lasst Eurer Phantasie freien Lauf und näht, klebt, schmückt und schminkt, wie es Euch gefällt. Macht anschließend ein Foto von Euch, das Ihr uns dann per E-Mail zuschickt. Die besten Kostüme werden wie in jedem Jahr mit tollen Preisen prämiert. **Mitmachen kann jedes Kind aus den drei Kirkeler Ortsteilen.** Fangt am besten bald mit Euren Ideen an, damit Eure Kostüme rechtzeitig fertig sind. Mitmachen könnt Ihr bis Sonntag, 07. Februar 2021, also dem Tag, an dem eigentlich unser Kinderpreismaskenball stattgefunden hätte. Wir freuen uns auf Eure Bilder und sind gespannt, was Ihr Euch einfallen lasst!

Selbstverständlich werden beim Fotowettbewerb die Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz strengstens eingehalten. Dies bedeutet auch, dass die eingesendeten Fotos **nicht** im Internet veröffentlicht werden. Bitte senden Sie das Foto zum Kostümwettbewerb an **info@burgnarrenkirkel.de** und fügen der E-Mail **Name, Alter** sowie **Adresse** des Kindes bei, Einsendeschluss ist der 07.02.2021.

Brauchtum in Zeiten von Corona

Eigentlich wären zu dieser Zeit die Kostüme bereits genäht, die Burghalle geschmückt, die Büttreden geschrieben. Die Generalprobe hätte wohl bereits die ein oder anderen Nerven gekostet, sicher aber auch die Vorfreude auf die Gala-Prunksitzung gesteigert. Und normalerweise hätten wir diesen Samstag, den 30.01., unsere große Gala-Prunksitzung gemeinsam gefeiert. Sowohl diese als auch die übrigen Hallenveranstaltungen haben wir bereits im vergangenen Spätsommer aus den bekannten Gründen abgesagt.

Als Alternative für unsere ausgefallenen Veranstaltungen war stattdessen eine Fastnachtsfeier auf dem Marktplatz in Kirkel geplant gewesen. Doch die anhaltend hohen Infektionszahlen und die damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen machten uns leider auch hier einen Strich durch die Rechnung. Doch so einfach geben wir Burgnarren uns nicht geschlagen. Trotz und irgendwie auch besonders wegen der aktuellen Zeiten ist es uns wichtig, dass das Brauchtum Fastnacht weitergelebt wird. Ein fester Bestandteil dieses Brauchtums sind auch die Orden, die in jedem Jahr nach einem bestimmten Thema gestaltet werden und den aktiven Mitgliedern des Vereins nach ihrem Auftritt überreicht werden.

Ursprünglich war für die diesjährige Session kein Orden, sondern ein Pin geplant. Letzte Woche kam dann die Überraschung unserer Präsidentin Irmgard Waidner, die in Abstimmung mit unserem Schatzmeister das Pin-Motiv nun doch als Orden anfertigen ließ. Die Freude bei den Aktiven ist natürlich groß, denn nun ist die Ordens-Galerie doch vollständig und schließlich gehört ein Orden einfach zum Brauchtum Fastnacht dazu.



Der Orden zeigt traditionell die Kirkeler Burg, in diesem Jahr mit Gesichtsmaske und Spritze in der Hand. Zwischen beiden Türmen eingeklemmt erkennt man das Corona-Virus, das sichtlich zu kämpfen hat. Im Vorstand wurde lange überlegt, ob das Thema Corona aufgegriffen werden soll. Doch die Thematik ist zu präsent und einschneidend, um sie nicht aufzugreifen. Wichtig war dabei nur, dass das Virus nicht verharmlost oder lächerlich dargestellt wird. Dafür sind das Thema und die Schicksale dahinter zu ernst. Daher hat weder das Virus noch die Burg einen freundlich lachenden Gesichtsausdruck. Gleichzeitig soll der Orden aber auch symbolisieren, dass sich die Narrengemeinde vom Virus nicht unterkriegen lässt und ihn besiegen wird, zum einen mit Maske, zum anderen mit der Impfung. Als Gemeinschaft sind wir stärker als das Virus und werden es besiegen. Dazu tragen auch wir Narren bei, vorrangig natürlich durch unser eigenes Verhalten, auch zu Zeiten von Fastnacht. Die Motive entstanden innerhalb des Vorstands, die erste künstlerische Ausgestaltung übernahm Karen Dithmar. Gefertigt wurde der Orden von VGS Silke Kayser e.K., Gravuren Awards Kayserzinn in St. Ingbert. Abgesagte Veranstaltungen, digitaler Kostümwettbewerb, Sessionsorden, die nur mit Abstand und ohne die drei traditionellen Wangenküschchen an die Aktiven verteilt werden zeigen: es wird eine gänzlich andere Faasnacht werden, aber ausfallen lassen werden wir die Session definitiv nicht! Alle Hopp!

Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar

Unterschriften in Kirkeler Geschäften möglich

Die Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar hat eine Petition an den saarländischen Umweltminister zum Schutz des Kirkeler Grundwassers gestartet. Vor allem richtet sich die Petition gegen den Bau eines Förderbrunnens im Taubental durch die Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH. Sie läuft noch bis Ende Februar.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, sich an der Online-Petition unter grundwasser-saar.de zu beteiligen, so geht dies nun auch auf klassischem Weg.

Unterschriftenlisten liegen in folgenden Geschäften und Einrichtungen aus:

In Kirkel-Neuhäusel: Burg-Apotheke, Dr. Georg Feld, Poststelle Goethestraße, Bäckerei Mischo, Physiotherapie Uta Metzger.

In Limbach: Bliesaapotheke, Bäckerei Hock, Bäckerei Leibrock.

Außerdem liegen Listen im Naturkostladen Blieskastel aus.

Wer Zugang zum Internet hat, kann weitere Listen unter folgender Adresse ausdrucken:

<https://www.openpetition.de/petition/online/buergerinitiative-grundwasserschutz-saar#petition-main>.

Wegespernung im Kirkeler Wald

Biosphären-Reservat-Bliesgau

Wir bleiben auf dem Weg ...

Anfang des Jahres 2014 wurde das biosphären-taugliche und zur UNESCO-Anerkennung (36152 Hektar Gesamtgebiet) erforderliche Gebiet sowie das Wegekonzept in der Kernzone (522,6 Hektar) Taubental für die insgesamt erforderlichen 1200,1 Hektar Kernzone im Biosphärenreservat Bliesgau umgesetzt.

Dies war zwar in den Kirkeler Nachrichten angekündigt, aber als wir vor den durch Baumstämme über Nacht gesperrten Wegen standen, waren wir geschockt. Da es sich gerade bei diesem Teil unseres Waldes um das schönste, touristisch attraktivste und am stärksten

frequentierte Teilstück handelt, war es für uns unvorstellbar, dieses nicht mehr betreten zu dürfen. Hatten wir doch alle darin gespielt und es heimatnah zum Spaziergehen genutzt. Trotz all der Zugänglichkeit dieses Waldstückes war es charakteristisch so gewachsen, dass es zur Kernzone erklärt werden konnte. Diese stellt sich als Laubmischwald auf Bundsandstein mit Nadelholzanteilen auf den Höhenlagen dar. Jetzt war das Waldklassenzimmer nahe dem Frauenbrunnen für Kindergartenkinder und Grundschüler gesperrt. Jetzt sollten wir quasi unsere Kinder genau dort an der Leine führen!? Und entspricht es dem Sinn einer Kernzone, für Besucher nur asphaltierte und geschotterte Wege anzubieten? Warum gibt es ein Begehungsverbot für historisch gewachsene Wege oder Grenzwege? Offensichtlich hatte niemand in diesem Waldstück so richtig draufgeschaut, sondern die konkreten Vorgaben der UNESCO eines Wegenetzes am Schreibtisch umgesetzt. Jedoch war hier keine Entwicklungszone, keine Pflegezone wie sonst in anderen Reservaten üblich, somit war weder die Verkehrssicherheit noch waren Rettungswege gewährleistet. Die Kernzone fing direkt hinter den Gartenzäunen der Bürger*innen an.

Schockiert von dieser Tatsache, denn es hieß doch: „Ihr werdet es im Kirkeler Wald nicht merken“, machten wir uns auf den Weg, Dietmar Schäfer und Christina Keßler gründeten die Bürgerinitiative: WEGESPERRUNG IM KIRKELER WALD !!!

NEIN DANKE !!!

Wir riefen zu einer öffentlichen Begehung der gesperrten Waldwege am 15. April 2014 mit der Saarbrücker Zeitung auf, gingen aber klar in Stellung, dass wir keine Biosphäregegner sind. Über 300 aufgebrachte Teilnehmer machten sich mit uns auf den Weg zu den Sperrungen, darunter auch Kirkels Bürgermeister Frank John, der Vertreter des Umweltministeriums Holger Zeck, Martin Eberle vom Saar-Forst-Landesbetrieb, Michael Hilberer von der Piraten-Partei und der damalige Geschäftsführer des Biosphärenzweckverbandes, Walter Kempkes.

Nicht nur wir waren überwältigt, wurden wir doch anfangs belächelt und unser Vorhaben wurde als eine Nummer zu groß für uns eingestuft. Demnach hatte niemand mit dieser hohen Anzahl an Teilnehmern, die ihren Wald als Ausflugsziel behalten wollten, gerechnet. Daraufhin wurde von allen Seiten Gesprächsbereitschaft bekundet, um diesen Konflikt im Rahmen eines runden Tisches zu lösen. Dazu holten wir uns Ralph Litz (für die Anliegen der Biker) und Dr. Regneri als Vertreter der Bürgerinitiative mit ins Boot. Dr. Regneri war als Politiker bei den Verhandlungen zur Umsetzung des Waldstückes zum Biosphärenreservat Bliesgau im Ministerium und dem ehemaligen Minister ab 2007 beteiligt und war von der tatsächlichen Umsetzung mehr als überrascht.

Noch vor einer Kompromissfindung am ersten runden Tisch schrieben wir an den saarländischen Umwelt- und Justizminister Reinhold Jost, dass gerade unser Wald eine große touristische Bedeutung hat und das öffentliche Interesse sehr groß ist. In dem Schreiben baten wir alle Landtagsfraktionen, dieses Thema kurzfristig und dringlich im zuständigen Umweltausschuss auf die Tagesordnung zu setzen. Noch in der gleichen Woche kam es als Tagesordnungspunkt in den Landtag.

Mit 5000 Unterschriften im Gepäck fand am 20. Mai 2014 der erste runde Tisch statt. Das Interesse wurde immer größer und somit wurden auch die Medien auf uns aufmerksam. Der Saarländische Rundfunk mit dem Aktuellen Bericht, Radio Salü, die Saarbrücker Zeitung, soziale Netzwerke und viele andere berichteten.

Es kam zu insgesamt drei runden Tischen, kleineren Diskussionsrunden (bei denen wir auch den Kindern eine Plattform gaben) und Ortsbegehungen. Der Vertreter des Umweltministeriums, Holger Zeck, begleitete jedes Treffen und jede Begehung immer sachlich, auf Augenhöhe und mit einer Wertschätzung der Bürger und ihrer Anliegen. Das gesamte Wegekonzept und die Lage der Kernzone wurden auf den Prüfstand gestellt. Alles ging über mehrere Instanzen. Weltweit und erstmals wurde für die Gemeinde Kirkel bei der UNESCO der Antrag einer Verlegung der Kernzone gestellt.

Die UNESCO hat diesem Antrag wegen der vorliegenden Argumente zugestimmt.

Erstmals wird eine Kernzone verlegt.

Nach fast drei Jahren haben wir zusammen einen tragfähigen Kompromiss gefunden.

Dieser wurde am 25. Januar 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Ergebnis:

Die Verlegung und neue Abgrenzung der Kernzone Taubental wurde seitens des MUV zugesagt und mit dem MAB-NK abgestimmt.

Der Bereich des Frauenbrunnens und des Waldklassenzimmers werden ebenfalls aus der Kernzone entnommen! Die von uns geforderten Wege parallel zum Frauental im Bereich des Hutschucker Kopf und der Weg parallel zum Felsenpfad bleiben als Wanderwege erhalten. Die Biker sind im Gespräch über eine neue Strecke außerhalb der Kernzone.

Wohin uns der Weg führen wird, war uns am Anfang des Jahres 2014 nicht klar, aber es war ein guter. Dazu sagte unser Bürgermeister Frank John am 25. Januar 2017: „Letztendlich war es doch gut, dass diese Bürgerinitiative von uns gegründet wurde und nun für alle Seiten ein Kompromiss gefunden wurde, denn es wurde allen bewusst: wir lieben unseren Wald!“

Was sich in den Gesprächsrunden auch immer wieder herauskristallisierte: Keiner von uns

wusste so genau, was Biosphäre ist. Wir waren nicht aufgeklärt, kannten nicht die Bedeutung einer Entwicklungszone, einer Pflegezone oder einer Kernzone mit den daraus entstehenden Konsequenzen. Dazu hat Herr Funk vom Nationalpark Hunsrück in einem sehr emotionalen Bildervortrag gezeigt, was passiert, wenn die Natur sich selbst überlassen wird. Der Landrat Dr. Theophil Gallo ist davon überzeugt, dass wir uns in den nächsten Jahren an viel Schönerem



**Einfach ein
sicheres Gefühl.
Rund um die Uhr.**

Die DAITEM-Funk-Alarmanlage ist
geeignet für alle Gebäude. (KfW gefördert)

Unsere Techniker installieren Ihre neue Funk-Alarmanlage
in wenigen Stunden, schnell und sauber.



COMLINE

- Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Telematik

Große Heide 3a
66399 MANDELBACHTAL
Tel. 0 68 03 / 99 59 99-0
info@comline-tech.de
www.comline-tech.de

ergötzen können. Doch die alles entscheidende Frage des Abends kam von Anne Schmidt, der Leiterin unserer KITA, Der Walfisch: „Dürfen wir mit unseren Kindern wieder in den Wald? Dürfen wir im Waldklassenzimmer mit den Kindern die Natur und den Wald erkunden und erleben?“ Sie dürfen!

Wir sind stolz, diesen Kompromiss gefunden zu haben, für uns, unsere Kinder und deren Nachkommen.

Wir bedanken uns bei den Geschäftsführern des Biosphärenzweckverbandes, dem saarländischen Landtag, dem Umweltministerium, dem Saar-Forst-Landesbetrieb, der Tourismuszentrale Saarland, bei Kirkels Bürgermeister Frank John und dem Landrat Dr. Theophil Gallo, die zusammen mit uns das Ergebnis in der Öffentlichkeit vorgestellt haben und bei der Presse, die uns drei Jahre auf vielen Wegen begleitet hat.

Ein ganz großes Danke geht an alle Teilnehmer der runden Tische, der Diskussionsrunden und der Ortstermine. Es war immer fair, respektvoll und auf Augenhöhe.

Ein extra Danke geht an den Vertreter des Umweltministeriums Holger Zeck, er hatte und hat immer ein offenes Ohr, um diesen Konflikt zu lösen.

Danke an alle Unterstützer unserer Initiative.

Selbstverständlich begleiten wir den Prozess bis zur endgültigen Umsetzung und berichten.

Seit dem 24. Juni 2020 ist es amtlich und wurde als Verordnung im Saarländischen Naturschutzgesetz über das Biosphärenreservat Bliesgau im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. In der Präambel dazu heißt es u. a.: Mit dieser konsolidierten Fassung der Biosphärenverordnung werden neben dem Neuzuschnitt der Kernzone Taubental und der Vergrößerung der Kernzone Kalbenberg auch Grenzbereinigungen kleineren Umfangs an einzelnen Kernzonen umgesetzt. Die Verordnung steht in ihrer Gänze im Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Juni 2020 auf der Seite 550.

Wer nichts gibt, hat auch nichts zu fordern, war immer unser Grundsatz auf diesem langen Weg. Wir haben Wege für die „Biosphäre Bliesgau“ aufgegeben, aber konnten, um genau diese zu erleben, wichtige Wege erhalten. Wie wichtig ein Wald für Menschen sein kann, hat uns gerade die Corona-Pandemie wieder vor Augen geführt. Er wurde von vielen als Ausgleich, zum Kraft tanken und für Ausflüge auf Abstand wiederentdeckt.

In diesem Sinne wünschen wir Euch: Bleibt gesund!

Dr. Regneri/Ralph Litz

Dietmar Schäfer/Christina Keßler

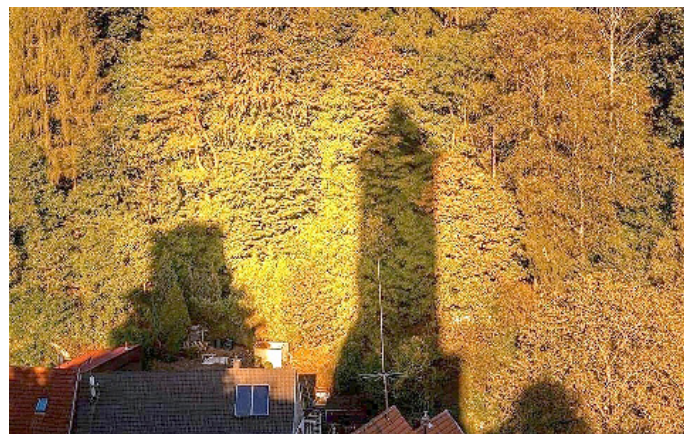


Foto: Ralph Litz

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Liebe Kolleginnen und Kollegen der IGBCE und DGB

Fortsetzung der gesetzliche Veränderungen 2021

Arbeitszeitverkürzungen in Beschäftigungssicherungstarifverträgen

Erfolgt eine Arbeitszeitverkürzung in einem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung, wirkt sich diese nicht negativ auf das Arbeitslosengeld aus, wenn es trotz der Vereinbarung zu Arbeitslosigkeit kommt. Die/der Arbeitssuchende erhält dann also nicht weniger Arbeitslosengeld.

Einkommenssteuer: höherer Grundfreibetrag 2021

Für alle Steuerzahler steigt der Grundfreibetrag, auf den man keine Steuern zahlen muss. 2021 liegt er bei 9744 Euro statt bisher 9408 Euro. Für Paare gelten die doppelten Werte. Die Grenze, ab der der 42-prozentige Spitzensteuersatz fällig wird, steigt leicht auf ein Jahreseinkommen von 57919 Euro. Alleinerziehende dürfen 2021 höhere Unterhaltsleistungen bei den Steuern abziehen. Der Grundfreibetrag wird jedem Steuerpflichtigen gewährt, auch wenn das Einkommen darüber liegt.

Beitragsbemessungsgrenzen steigen 2021

Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) liegt ab 1. Januar 2021 bei 7100 Euro pro Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6700 Euro pro Monat. Außerdem ändern sich weitere Rechengrößen in der Sozialversicherung:

Elektronische Patientenakte

Ab dem 1. Januar 2021 sollen allen Versicherten elektronische Patientenakten zur freiwilligen Nutzung angeboten werden. Sie sollen beispielsweise Befunde, Röntgenbilder und Medikationspläne speichern können. Patienten können festlegen, welche Daten hineinkommen und welcher Arzt sie sehen darf. Genauere Zugriffe je nach Arzt und nur für einzelne Dokumente kommen erst 2022.

Grundrente ab 2021

Rentnerinnen mit kleiner Rente bekommen einen Aufschlag ab Januar 2021. Es profitieren diejenigen, die mindestens 33 Jahre Rentenbeiträge aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflegeaktivität haben. Ihre Lebensleistung soll damit besser anerkannt werden. Im Schnitt gibt es einen Zuschlag von 75 Euro. Mehr Informationen bietet der DGB, die **Rentenkommission** und die **Deutsche Rentenversicherung**.

Grundsicherung steigt

Die Hartz-IV-Regelsätze steigen 2021. Ein alleinstehender Erwachsener bekommt künftig 446 Euro im Monat - 14 Euro mehr als bisher. Der Satz für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren steigt um 45 Euro auf 373 Euro, der für Kinder bis fünf Jahre um 33 Euro auf 283 Euro. Kinder zwischen 6 und 13 Jahren bekommen monatlich 309 Euro, also einen Euro mehr. Mehr Informationen bietet die **Bundesregierung**.

Außerdem neu: Ein Mehrbedarf für Schulbücher soll ins Gesetz aufgenommen werden.

Homeoffice-Pauschale neu

Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen - maximal 600 Euro. Auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Mehr Informationen bietet die **Bundesregierung**.

Im Jahr 2021 bekommen Familien eine Erhöhung des monatlichen Kindergelds um 15 Euro. Die Beträge sind künftig:

- 219 Euro Kindergeld für die ersten beiden Kinder
- 225 Euro Kindergeld für das dritte Kind
- 250 Euro Kindergeld für das vierte Kind

Außerdem erhöht sich der Kinderfreibetrag der Eltern auf insgesamt 8388 Euro. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt seit 2020 insgesamt 4008 Euro. Wegen der Corona-Krise bleibt dies auch 2021 so. Familien mit geringem Einkommen können 2021 deutlich mehr Kinderzuschlag erhalten. Der Maximalbetrag wird zum 1. Januar auf 205 Euro im Monat erhöht. Einen Kinderzuschlag erhalten Eltern mit niedrigem Einkommen, das nur knapp über dem Hartz-IV-Niveau liegt. Die Leistung gibt es zusätzlich zum Kindergeld.

Zum ersten Januar 2021 steigt der Kindesunterhalt, die monatlichen Unterhaltssätze für Kinder in einem getrennt lebenden Haushalt. Der Satz für Kinder unter 6 Jahren wird auf 393 Euro angehoben. Für Kinder zwischen sechs und 11 Jahren steigt der Mindestanspruch auf 451 Euro. Kinder ab 12 bis siebzehn Jahre haben ab 2021 einen monatlichen Anspruch von 528 Euro. Die Sätze für höhere Einkommensgruppen werden darauf aufbauend in der sogenannten Düsseldorf-Tabelle festgelegt.

Weitere Änderungen in der nächsten Ausgabe.

Gez. Vorsitzender G. Schmitt

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen.

Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Pensionärverein Altstadt

Sehr geehrte Mitglieder des Pensionärvereins Altstadt

Wie bereits befürchtet, hat sich bei der Corona-Pandemie nichts Neues ergeben, außer dass jetzt noch neue Arten des Virus festgestellt wurden.

Leider können wir daher auch im Februar noch keinen Monatstreff durchführen. Wie so viele andere Veranstaltungen, Fasenacht lässt grüßen, werden auch unsere Planungen noch immer von Corona bestimmt.

Ein bisschen Hoffnung sehe ich allerdings am Ende des Tunnels, da die Fallzahlen derzeit ja, wenn auch langsam, sinken. Wir wollen also mal hoffen, dass dann im März ein Monatstreff möglich ist. Aber auch hier bleibt nur das Prinzip Hoffnung.

Wegen der Pandemie werden wir auch im Februar noch keine Besuche zu Geburtstagen oder anderen Anlässen durchführen können. Daher wünsche ich allen Geburtstagskindern des Monats Februar an dieser Stelle alles Gute und vor allem Gesundheit im neuen Lebensjahr. Bleiben Sie alle gesund, damit wir uns hoffentlich bald wiedersehen können.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Mitte Februar ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen. Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de, 0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

VdK Ortsverband Kirkel-Neuhäusel

Liebe VdK Mitglieder

Euch persönlich und Euren Familien ein frohes neues Jahr.

Allen Geburtstagskindern des Monats Januar und Februar einen herzlichen Glückwunsch, Gesundheit und trotz der momentan schwierigen Situation, Freude am Leben.

Wir hoffen, Ihr konntet 2021 trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie gut starten und seid gesund.

Ein wenig Hoffnung macht uns der Start der Corona-Impfungen kurz vor dem Jahreswechsel. Eventuell werden wir mit dieser Impfkation schon in absehbarer Zeit zu einer annehmbaren und für alle akzeptablen Normalität zurückkehren können.

Dem Saarland steht nun zu Beginn der Impfmaßnahmen leider nur eine begrenzte Anzahl an Impfdosen zur Verfügung. Deshalb werden im ersten Schritt nur Mitmenschen geimpft, für welche eine Corona-Erkrankung besonders gefährlich ist und Mitmenschen, welche häufig mit Corona-Erkrankten in Berührung kommen.

Diese sind:

- Personen ab dem 80. Lebensjahr
- Bewohner*innen von Senioren-, und Altenpflegeheimen
- Personal mit besonders hoher Ansteckungsgefahr in medizinischen Einrichtungen

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Mitte Februar ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

- Pflegepersonal
 - Andere Tätige in Senioren-, und Altenpflegeheimen
- Ein Platz auf der Impfliste (Warteliste) kann unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:
0681 / 5014422 oder 0800 / 9991599 oder über die Internetseite **www.impfen-saarland.de**.
 Gerne unterstützt Euch Euer Vorstand des Ortsverbandes Kirkel-Neuhäusel auch persönlich, wenn Ihr Schwierigkeiten habt bei:
 - Termineinholung zur Corona-Impfung
 - Besorgungen wie Einkauf, Apothekengängen
 - Fahrdiensten.
 Bitte kontaktiert bei benötigter Unterstützung unseren VdK Ortsvorstand.
 Ansprechpartner:
Mathilde Schäfer: mobil: 0162 / 6270511
Gerhard Schmidt: mobil: 0176 / 86103734
 Eure Vorstandschaft des VdK Ortsverbandes Kirkel-Neuhäusel

MGV 1848 Kirkel e.V.

Leider können auf unbestimmte Zeit weiterhin keine Singstunden oder Treffen stattfinden. Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir allen Sängerinnen und Sängern rechtzeitig Bescheid geben. Wir wünschen dennoch allen aktiven und passiven Vereinsmitgliedern und allen Freunden des MGV 1848 Kirkel e.V. viel Geduld und Mut. Wir hoffen darauf, uns bald wiedersehen zu können.

SV Kirkel aktuell

Hallo liebe Sportsfreunde,

wie auch für andere Vereine blieben für den SV Kirkel einige Einnahmen im vergangenen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie aus. Um den Verein zu unterstützen haben die Aktiven des SV Kirkel ein Fan-Paket zusammengestellt, welches zu Gunsten des Vereins käuflich erworben werden kann.

Für 20 € kann ein Paket bestehend aus einem SV Kirkel Fanschal, einem SV Kirkel Mund-/Nasenschutz und einer Eintrittskarte für ein Heimspiel erworben werden.

Wendet Euch bei Interesse bitte einfach per E-Mail an webmaster@svkirkel.de oder direkt an einen der aktiven Spieler.

Bleibt gesund und wir freuen uns, wenn wir uns endlich wieder sonntags im Mühlenweiherstadion sehen können.

Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar

Unterschriften in Kirkeler Geschäften möglich

Die Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar hat eine Petition an den saarländischen Umweltminister zum Schutz des Kirkeler Grundwassers gestartet. Vor allem richtet sich die Petition gegen den Bau eines Förderbrunnens im Taubental durch die Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH. Sie läuft noch bis Ende Februar.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, sich an der Online-Petition unter grundwasser-saar.de zu beteiligen, so geht dies nun auch auf klassischem Weg.

Unterschriftenlisten liegen in folgenden Geschäften und Einrichtungen aus:

In Kirkel-Neuhäusel: Burg-Apotheke, Dr. Georg Feld, Poststelle Goethestraße, Bäckerei Mischo, Physiotherapie Uta Metzger.

In Limbach: Bliesapotheke, Bäckerei Hock, Bäckerei Leibrock.

Außerdem liegen Listen im Naturkostladen Blieskastel aus.

Wer Zugang zum Internet hat, kann weitere Listen unter folgender Adresse ausdrucken:

<https://www.openpetition.de/petition/online/buergerinitiative-grundwasserschutz-saar#petition-main>.

Motorradfreunde Kirkel spenden!

Eigentlich wollten die Motorradfreunde an dieser Stelle über ein gelungenes Gespanntreffen 2020 mit einem tollen Spendenergebnis berichten. Aber Corona durchdringt alle Bereiche der Gesellschaft.

Die Motorradfreunde durften zwar das ganze Jahr über unterwegs sein, allerdings konnte man in den Lockdown-Perioden die Kaffeepause nur noch im Stehen an der Tankstelle absolvieren und der regelmäßige Stammtisch fiel und fällt natürlich bis heute auch aus. Keine Benzin- und Thekengespräche, keine Stammtischpolitik, keine kleinen Hänseleien und vor allem kein gemeinsames Lachen mehr. Das geplante 8. Gespanntreffen wurde schon vor dem ersten Lockdown gestrichen. Zu groß war den Machern die Gefahr, dass ein Superspredevent daraus werden könnte. Aus heutiger Sicht war es die einzig richtige Entscheidung.

Zur traditionellen Jahresabschlussfahrt haben die Motorradfreunde dann im September aufgerufen und kurz vor dem Lockdown Light konnte gestartet werden. Trotz bescheidenem Wetter waren doch plötzlich 46 Teilnehmer am Startplatz, sodass wieder in 3 Gruppen gefahren wurde. Auf dem Beckenhof wurde eine Rast gemacht und der Spendenhelm machte die Runde. Nach 210 km waren die Gruppen zurück. Alle waren glücklich, mit Gleichgesinnten mal wieder gemeinsam gefahren zu sein, gemeinsam gegessen und geredet zu haben. Das haben die Motorradfreunde an dem vielen Lob aber auch am Inhalt des Spendenhelmes gemerkt.

Menschen sind halt soziale Wesen, welche die Gemeinschaft mit anderen brauchen. Motorradfahrer sind da keine Ausnahme, nicht umsonst treten sie meist in Gruppen auf.

Der Inhalt des Spendenhelmes, in den auch die Stammtischspenden eingehen, wurde durch zahlreiche Privatspenden, eingeworben bei Freunden, Bekannten und der eigenen Verwandtschaft aufgestockt. Trotz der Limitationen der Pandemie kamen in diesem Jahr 1500,- € zusammen. Diese Summe haben die Motorradfreunde in den letzten Dezembertagen an die Elterninitiative krebskranker Kinder gespendet. Somit liegt die Gesamtspendensumme jetzt bei über 13.500,- €. Ein Ergebnis, auf das die Motorradfreunde Kirkel stolz sind, und sich ausdrücklich bei allen Spendern bedanken.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Motorradfreunde Kirkel

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Winterdienst

Generell besteht bei uns wie auch woanders Räum- und Streupflicht. Lediglich die Gehwege der Landesstraßen, deren kombinierte Geh- und Radwege und insbesondere die Bushaltestellen werden von unserem Bauhof in der Winterzeit geräumt.

30 JAHRE PRAXIS ZAHNÄRZTIN CLAUDIA LANG

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Claudia Lang, Hauptstraße 67, 66459 Kirkel
Telefon: 0 68 41 / 82 22

Die Rede ist von Hauptstraße, Auf dem Höfchen, Zweibrücker Straße und Windschnorr. Das dabei eingesetzte Räumfahrzeug hat eine Breite von ca. 1,50 m. Das bedeutet, dass dort, wo es ausdrücklich erlaubt ist, mit einer Fahrzeugseite auf dem Gehweg zu parken, eine entsprechende Breite freigehalten werden muss. Sonst kann an dieser Stelle keine Räumung erfolgen. Es kommt leider nicht selten vor, dass dies nicht beachtet wird. Oder auch, dass Fahrzeuge ohnehin ordnungswidrig auf dem Trottoir stehen. Bitte achten Sie erst recht in diesen Tagen darauf, dass diese Mindestbreite erhalten bleibt. Es wird sicher noch mal Schnee oder Glätteis in diesem Winter geben.

Und dann noch aktuell ein Hinweis an ältere Mitbürger: In diesen Tagen haben Sie vielleicht ein Schreiben einer „Bundesweiten Initiative Hörgesundheit“ bekommen, getarnt durch die Aufmachung als Behördenbrief („Offizielle Benachrichtigungskarte“!). Selbstverständlich können Sie damit umgehen, wie Sie wollen. Aber es handelt sich mitnichten um eine offizielle Angelegenheit, sondern um eine getarnte privatwirtschaftliche Werbung, um mal die Bezeichnung „Schwindel“ hier nicht zu gebrauchen. Wenn Sie Fragen zu Ihrer „Hörgesundheit“ haben, ist es sicher vertrauensvoller, sich an Ihren Hausarzt, letztlich an eine HNO-Arztpraxis oder einen entsprechenden Laden für akustische Hilfen, wie es etliche in unserer Umgebung gibt. Allen unseren Bürgern eine gute Zeit in schwierigen Tagen. Vergessen Sie nicht Abstand/Hygiene/Alltagsmaske!
Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.
E-Mail: ov.limbach@online.ms

Ortsratssitzung wird verschoben

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Bestimmungen wird die ursprünglich für den 1.2. vorgesehene Sitzung des Ortsrats Limbach auf unbestimmte Zeit verschoben. Sie wird nach Verbesserung der Lage nachgeholt. Auf der Tagesordnung wird dann u. A. auch die Neuwahl eines neuen Schiedsmanns / einer neuen Schiedsfrau stehen.

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr, mindestens bis Mitte Februar ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen.

Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr)
oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.**

Rentner und Pensionärsverein „UNTER LINDEN“

Noch immer hat uns das Corona-Virus fest im Griff. Das heißt: alle Veranstaltungen und Treffen dürfen nicht stattfinden.

Zumal im Februar unsere Faschingsveranstaltung geplant war: Leider geht NICHTS. Auch unsere Gratulationsbesuche bei Mitgliedern mit runden Geburtstagen müssen wir weiterhin aussetzen.

Trotz allem ergehen hiermit herzliche Glückwünsche an alle im Februar Geborenen. Wir wünschen weiterhin eine schöne Zeit, Gesundheit und Wohlergehen.

Irgendwann geht's wieder aufwärts, dann holen wir alles nach. So bleibt uns nur zu sagen: Bleiben Sie gesund !!!!

Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar

Unterschriften in Kirkeler Geschäften möglich

Die Bürgerinitiative Grundwasserschutz Saar hat eine Petition an den saarländischen Umweltminister zum Schutz des Kirkeler Grundwassers gestartet. Vor allem richtet sich die Petition gegen den Bau eines Förderbrunnens im Taubental durch die Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH. Sie läuft noch bis Ende Februar.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, sich an der Online-Petition unter grundwasser-saar.de zu beteiligen, so geht dies nun auch auf klassischem Weg.

Unterschriftenlisten liegen in folgenden Geschäften und Einrichtungen aus:

In Kirkel-Neuhäusel: Burg-Apotheke, Dr. Georg Feld, Poststelle Goethestraße, Bäckerei Mischo, Physiotherapie Uta Metzging.

In Limbach: Bliesapothek, Bäckerei Hock, Bäckerei Leibrock. Außerdem liegen Listen im Naturkostladen Blieskastel aus. Wer Zugang zum Internet hat, kann weitere Listen unter folgender Adresse ausdrucken:
<https://www.openpetition.de/petition/online/buergerinitiative-grundwasserschutz-saar#petition-main>.

Allgemeine Nachrichten



Beruflich weiterentwickeln. In Zeiten von Corona wichtiger denn je!

Informationen über das Mentoring-Angebot des Frauenbüros

Die Corona-Pandemie hat Deutschland immer noch unverändert im Griff, doch das Leben muss weitergehen. Auch das Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises hält – wie gewohnt – Beratungsangebote für Frauen in verschiedenen Lebenssituationen parat, teils in veränderter Form. Gerade zu Zeiten der Pandemie haben etliche Menschen ihre Arbeit bereits verloren oder machen sich Sorgen um ihre Zukunft. So startet Ende Februar das bewährte Mentoring-Programm, das Unterstützung bei der beruflichen Weiterentwicklung bietet. Bei einer weiteren, virtuellen Infoveranstaltung am 2. Februar um 10:30 Uhr erfahren interessierte Frauen, was es damit auf sich hat. Darüber hinaus erhalten sie Entscheidungshilfen, ob sich das Angebot für sie eignet.

Frauen, die nach der Familienphase in den Beruf zurückkehren wollen, eine Existenzgründung erwägen oder einen beruflichen Aufstieg bzw. eine Neuorientierung planen, erhalten beim Mentoring eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung. Der Frauenanteil in Führungspositionen in Deutschland lag 2019 laut statista.com bei 29,5 %. Die Bundesregierung hat im Januar einen Gesetzentwurf für eine Frauenquote in Vorständen börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen und mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes auf den Weg gebracht. Jeder Teilnehmerin wird eine Mentorin oder ein Mentor zur Seite gestellt, um während des zehn Monate dauernden Prozesses bei der beruflichen oder persönlichen Entwicklung behilflich zu sein.

Neben dem Erfahrungsaustausch zwischen Mentorinnen/Mentoren und Mentees sind Veranstaltungen zum Netzwerken sowie Seminare und Vorträge zur Weiterbildung Teil des ganzheitlich angelegten Programms. Corona bedingt finden die Angebote gegebenenfalls online statt. Durch dieses wirkungsvolle Instrument werden Frauen sich ihrer Fähigkeiten stärker bewusst, erweitern soziale und kommunikative Kompetenzen und schaffen sich eigene Netzwerke, die ihnen den beruflichen Ein- bzw. Aufstieg erleichtern. Über 200 Frauen aus dem ganzen Saarland und der angrenzenden Pfalz haben bisher das Angebot genutzt und konnten ihre Situation im Beruf und Privatleben nachhaltig verbessern. Wer an der virtuellen Infoveranstaltung teilnehmen oder sich einfach nur telefonisch informieren möchte, sollte sich per E-Mail an frauenbuero@saarpfalz-kreis.de wenden oder sich telefonisch unter der Nummer 06841 / 104-7138 melden.

Agentur für Arbeit Saarland

Arbeitsrecht – Gleiches Recht für alle

Online-Veranstaltung am 09. Februar

Am Dienstag, dem 09. Februar, bietet die Agentur für Arbeit Saarland eine Online-Veranstaltung im Rahmen der Vortragsreihe „Biz&Donna“ zum Thema Arbeitsrecht an. Sie beginnt um 9 Uhr und dauert rund zwei Stunden.

Interessierte werden gebeten, sich vorab per E-Mail unter saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype für Business).

Arbeitsrecht ist ein sehr komplexes Thema. Beschäftigte sollten ihre Rechte kennen und einfordern. Regine Janes von der Arbeitskammer des Saarlandes bietet Informationen zu unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Fragen. Dazu gehören beispielsweise: Was ist im Vorstellungsgespräch erlaubt? Wie muss ein Arbeitsvertrag gestaltet sein? Wie ist das mit dem Kündigungsrecht? Was ist bei Krankheit, Urlaub, Teilzeit oder auch nach Eltern- oder Pflegezeit zu beachten? Wie sieht es mit dem Arbeitsrecht bei Minijobs und Jobs im Übergangsbereich aus?

„Biz&Donna“ ist eine Vortragsreihe, die sich vorrangig an Frauen richtet und aktuelle Themen aus der Arbeitswelt behandelt. Interessierte aller Alters- und Berufsgruppen, die erwerbstätig sind oder sein möchten, sind zur Teilnahme eingeladen, auch wenn sie bisher noch nicht in Kontakt mit der Agentur für Arbeit stehen.

Kontakt und Anmeldung:

Dorothee Merziger (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)

Telefon: 0681 / 9442301

E-Mail: saarbruecken.bca@arbeitsagentur.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
anzeigen.wittich.de





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Bestattermeister **Rainer Gebhardt**

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



Feiern Sie mit uns!

Mit einem Präsent zu jedem Einkauf bedanken wir uns den ganzen Februar für Ihre Treue!

Am 13.2. sind wir von 8:30 bis 15:00 Uhr und am **Valentinssonntag, 14.2.**, von 9:00 bis 14:00 Uhr für Sie da!

Blumenhaus
M. Rieß

Nur telefonische Bestellungen können zu diesen Uhrzeiten an der Abholstation entgegengenommen werden.

Triftstr. 14 b · Kirkel · Telefon (0 68 49) 3 32

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a · 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 · 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 · 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Tag und Nacht für Sie dienstbereit!

Dachdeckerei SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83

Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Wagner, Roman bei.

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de



Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.



Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552
0172 / 68 04 738



Abschied nehmen.

Traueranzeige und -danksagung
in Ihrem Mitteilungsblatt.



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wohnung in Kirkel-Neuhäusel zu vermieten

frisch renovierte Zwei-Zimmer-Wohnung (50 m²)
inkl. Pkw-Stellplatz und neuer Küche
für 700 Euro (warm) zu vermieten.

Tel. 0160-8155406

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



RENAULT
Passion for life

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621

www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!



... seit über
20 Jahren!

SULZBACHALSTR. 354 • 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 • FAX 0 68 97 / 56 80 57

- ✓ Dachdeckerarbeiten
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassadenbekleidungen
- ✓ Flachdachisolierungen
- ✓ Zimmermannarbeiten aller Art

Meisterbetrieb

MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 • Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 75 68 433

www.mt-fliesentechnik.de

Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

■ Beratung ■ Verkauf

■ Verlegung



Fachbetrieb des
Fliesengewerbes

✓ BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT

✓ TREPPEN

✓ TERRASSEN

✓ BALKONE

✓ - auch Sanierungen -

WOLFGANG MÜLLER
Flaschengase

☎ 01 72-9375628

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de



...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 27 37



Praxis für Physiotherapie und Rehasport
Krankengymnastik
Massage
Lymphdrainage
Wellness

Christiane Peschel
Physiotherapeutin

WIR ZIEHEN UM!

Ab 1. Februar finden Sie uns
in der GOETHESTRASSE 58
in KIRKEL-NEUHÄUSEL
Telefon 0 68 49 / 66 92



SCHREINEREI
W. RISCH H.M.G.

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

seit über
40 Jahren

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klapppläden
- Reparaturdienst

REHAU-Kunststoff Fenster



SENIORENHEIM
HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 • 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 • Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de